

6. Teil Bürgermeister

§ 62

Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

Erläuterungen:

I. Allgemeines

II. Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters (Abs. 1)

III. Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen, Dringlichkeitsentscheidungen und Weisungen (Abs. 2)

IV. Erledigung übertragener Aufgaben (Abs. 3)

V. Unterrichtungspflicht (Abs. 4)

VI. Schrifttum

I. Allgemeines

1. Wohl die bedeutsamste Änderung der NRW Kommunalverfassung durch das Gesetz vom 17. 5. 1994 ist die Abwendung vom bisherigen Dualismus mit ehrenamtlichem Bürgermeister und (Ober-)Stadtdirektor durch die Einführung des hauptamtlichen Bürgermeisters. Der gesetzgeberischen Entscheidung zugunsten des Übergangs zur „eingleisigen“ Kommunalverfassung ging eine lange kontroverse Debatte voraus (vgl. Zusammenstellung in Mombaur: Neue Kommunalverfassung für NRW, 1988;